

Erfurt, 6. Januar 2012

Beschäftigten-Information

Merkblatt zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 9. Dezember 2010 zur Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Finanzierung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst werden derzeit Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL in folgender Höhe entrichtet:

Arbeitgeberumlage	1,0 v.H.
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	4,0 v.H. davon
Arbeitgeberanteil	2,0 v.H. und
Eigenanteil des Arbeitnehmers	2,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die **Arbeitgeberbeiträge** zur Kapitaldeckung sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2012: 2.688 Euro jährlich) steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung sozialversicherungsfrei. Der steuerfreie (nicht der sozialversicherungsfreie!) Höchstbetrag erhöht sich um 1.800 €, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde (z. B. erstmalige Versicherung bei der VBL nach dem 31. Dezember 2004). Dagegen wurde der **Arbeitnehmeranteil** am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren aus bereits versteuertem und verbeitragtem Entgelt an die VBL entrichtet. Für diesen Beitragsanteil konnten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen die Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG (Riesterförderung) mithilfe eines (Dauer-) Zulageantrags in Anspruch nehmen.

Mit Urteil vom 9. Dezember 2010 – VI R 57/08 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch die **Arbeitnehmerbeiträge** zur Kapitaldeckung als Arbeitgeberbeiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind, da sie vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer geschuldet und an die Versorgungseinrichtung abgeführt werden. Nicht hierunter fallen die Umlage und die auf Grund einer freiwilligen Versicherung bei der VBL (VBLextra, VBLdynamik) abgeführten Beiträge (bei Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung siehe unten – Zusätzliche Information für Beschäftigte, die außerdem über eine Entgeltumwandlung verfügen).

Das Bundesfinanzministerium hat sich nunmehr mit Schreiben vom 25. November 2011 zur steuerlichen Behandlung von Finanzierungsanteilen der Arbeitnehmer zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst und Umsetzung des BFH-Urteils vom 9. Dezember 2010 – VI R 57/08 – positioniert.

Es ergibt sich folgende Verfahrensweise:

Verfahren ab dem Kalenderjahr 2012:

Sobald die abrechnungstechnischen Voraussetzungen in der Thüringer Landesfinanzdirektion (LFD) vorliegen (voraussichtlich im 1. Halbjahr 2012), wird der Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG rückwirkend zum 1. Januar 2012 steuerfrei gestellt. Der genaue Zeitpunkt der Umsetzung kann derzeit noch nicht mitgeteilt werden, da dieser u. a. abhängig von der Entscheidung der Sozialversicherungsträger ist (siehe unten – Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren). Der Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren wird daher in den ersten Monaten noch aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt erhoben und dann rückwirkend zum 1. Januar 2012 durch die LFD korrigiert. Wie bisher werden dabei rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG vorrangig steuerfrei gestellt.

Mit der Steuerfreistellung Ihres Arbeitnehmerbeitrages zum Kapitaldeckungsverfahren sind die Voraussetzungen für die Riesterförderung nicht mehr erfüllt. Sie haben jedoch ein Wahlrecht, auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG zu verzichten und stattdessen die „Riester-Förderung“ in Anspruch zu nehmen. Ihr Wahlrecht kann nur für die Zukunft und für noch nicht abgeschlossene Lohnzahlungszeiträume ausgeübt werden.

Soll Ihr Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren bereits ab Januar 2012 weiterhin für die Riesterförderung zur Verfügung stehen, müssen Sie der LFD dies **bis spätestens 30. Januar 2012** schriftlich mitteilen. Hierzu nutzen Sie bitte die anliegende Erklärung, die auch auf der Internetseite der LFD unter www.thueringen.de/de/dfd unter der Rubrik „Zentrale Gehaltsstelle/Vergütung“ bereitgestellt wird. Liegt der LFD Ihre Erklärung nicht bis zum 30. Januar 2012 vor, werden Ihre Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren rückwirkend zum 1. Januar 2012 gemäß § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei gestellt. Wenn Sie Ihr Wahlrecht erst ab Februar 2012 ausüben wollen, ist eine schriftliche Erklärung bis zum 28. Februar 2012 ausreichend. Künftige Änderungen teilen Sie bitte der LFD mit der beigefügten Erklärung unter Einhaltung der üblichen Fristen (25. des Vormonats) mit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte eine Änderung des Wahlrechts möglichst nur einmal jährlich bis zum 25. Dezember für das folgende Kalenderjahr erfolgen.

Verminderungen des steuerpflichtigen Arbeitslohns aufgrund der Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren gelten nach der Satzung der VBL als steuerpflichtiger Arbeitslohn und haben damit keine Auswirkungen auf die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die LFD unterrichtet die VBL über die zukünftige steuerliche Behandlung Ihres Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren im Bereich der Pflichtversicherung. Die VBL benötigt von Ihnen diesbezüglich keine gesonderten Informationen.

Sofern Ihre Beiträge ab 1. Januar 2012 steuerfrei gestellt werden und der steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 63 EStG im Laufe des Jahres überschritten wird, werden die Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, die den Höchstbetrag übersteigen, individuell versteuert. Für diese steuerpflichtigen Beträge könnten Sie die Riesterförderung wieder in Anspruch nehmen.

Verfahrensweise für das Kalenderjahr 2011 und früher:

Die LFD hat im Jahr 2011 und in den davor liegenden Jahren den Eigenanteil der Arbeitnehmer zur Kapitaldeckung bei der VBL aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt erhoben. Damit steht Ihr Beitrag – unverändert – der Riesterförderung zur Verfügung.

Eine Erstattung der auf den Arbeitnehmeranteil abgeführten Steuer kann lediglich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2011 geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Jahre 2010 und früher, sofern die Einkommensteuerfestsetzung noch offen ist. Die Möglichkeit einer Förderung der Beiträge durch Gewährung einer Zulage nach Abschnitt XI EStG bzw. die Berücksichtigung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG (Riesterförderung) kommt dann nicht mehr in Betracht.

Das Finanzamt benötigt für die Steuerfreistellung Ihres Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG Folgendes:

- Ihre Erklärung, dass Sie die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen wollen und nicht von Ihrem Wahlrecht nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG Gebrauch machen,
- eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die bisher individuell versteuerten Arbeitnehmerbeiträge und die Höhe der steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG behandelten Arbeitgeberbeiträge zum Aufbau der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung,
- eine Erklärung, ob es sich bei der betroffenen Versorgungszusage um eine Altzusage (Versorgungszusage, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt worden ist) oder um eine Neuzusage (Versorgungszusage, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt worden ist) handelt und
- eine Bescheinigung der VBL über eventuelle Zulageanträge nach § 89 EStG.

Die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe der individuell besteuerten Finanzierungsanteile und die Qualifizierung der Versorgungszusage (Alt- oder Neuzusage) fordern Sie bitte bei der LFD mit dem beigefügten Vordruck an.

Für die Bescheinigung über die Zulageanträge wenden Sie sich unter Angabe Ihrer VBL-Versicherungsnummer direkt an die VBL. Die VBL wird Ihnen daraufhin bescheinigen, ob ein Zulageantrag gestellt wurde oder nicht.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren:

Ob und inwieweit die Arbeitnehmerbeiträge zur Kapitaldeckung auf Grund der Steuerfreiheit auch der Sozialversicherungsfreiheit unterliegen, ist derzeit noch offen. Dieser Aspekt wird nach unserem Kenntnisstand derzeit von dem Spitzenverband der Sozialversicherungsträger und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abschließend geklärt. Sofern die Arbeitnehmerbeiträge sozialversicherungsfrei gestellt werden, kann dies Auswirkungen auf Zahlungen des Arbeitgebers (z.B. den Aufstockungsbetrag nach dem Tarifvertrag zur Altersteilzeit) bzw. Leistungen der Sozialversicherung (Krankengeld, Rente) haben, die vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt abhängig sind.

Zusätzliche Informationen für Beschäftigte, die außerdem über eine Entgeltumwandlung verfügen:

Wie bisher werden die rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG vorrangig steuerfrei gestellt. Der verbleibende Freibetrag steht gleichrangig für die Arbeitnehmerbeiträge bzw. die Entgeltumwandlung zur Verfügung, sofern nicht auf die Steuerfreiheit verzichtet wurde. Durch den ab 1. Januar 2012 steuerfrei gestellten Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren vermindert sich daher der für die Entgeltumwandlung noch zur Verfügung stehende steuerfreie Betrag.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob es sich bei der Entgeltumwandlung um eine eigene Versorgungszusage handelt und der zusätzliche steuerfreie Betrag in Höhe von 1.800 € hierfür auch bei einer Pflichtversicherung bei der VBL vor dem 1. Januar 2005 zur Verfügung steht.

Bitte bedenken Sie, dass die aktuelle Entscheidung für oder gegen die „Riesterförderung“ Ihres Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren für das Jahr 2012 und früher von Ihnen im Rahmen Ihrer eigenen Altersvorsorgeziele zu treffen ist und damit in Ihre Privatsphäre fällt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass eine Beratung bzw. vergleichende Berechnungen durch Ihre personalverwaltende Dienststelle oder die LFD -ZG- ausgeschlossen sind. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich auf der Internetseite der VBL – www.vbl.de – weiter zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Thüringer Landesfinanzdirektion
- Abteilung Bezüge -

Anlagen: Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts
Vordruck zur Anforderung der Arbeitgeberbescheinigung